

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1934, Sommersemester

Karlsruhe, 1934

Institut für Leibesübungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294942](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294942)

Institut für Leibesübungen

Im Institut für Leibesübungen werden alle Gebiete der Leibesübungen unterrichtlich durch Fachlehrer behandelt.

Für die Studierenden gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Studierende, die Mitglieder der Karlsruher Studentenschaft sind, haben bei der Meldung zum 2. Teil der Diplomvorprüfung den Nachweis zu erbringen, daß sie während 3 Studiensemestern an den im Ausbildungsplan des Instituts für Leibesübungen vorgesehenen sportlichen Uebungen teilgenommen haben.

Als pflichtmäßige Uebungen gelten nur die vom Institut anerkannten. Ueber die Anerkennung der Teilnahme an Uebungen anderer Hochschulen entscheidet der Rektor nach Anhören des Instituts für Leibesübungen. Der Nachweis der Teilnahme an den „pflichtmäßigen Uebungen“ wird durch ein Zeugnis des Instituts geführt, das nur ausgestellt wird, wenn der Studierende regelmäßig, d. h. an mindestens 80 % der vorgesehenen Uebungsstunden teilgenommen hat. Für jedes Fernbleiben ist ein schriftliches Urlaubsgesuch einzureichen.

2. Jeder Studierende ist verpflichtet, sich der ärztlichen Untersuchung der Studierenden zu unterziehen.

Die Untersuchung bezweckt rechtzeitige Erkennung von Krankheiten und etwaige Überweisung zu weiterer ärztlicher Behandlung, z. B. Tuberkulosenfürsorge, im Bedarfsfall nach Möglichkeit Vermittlung von Erholungsaufenthalt; ferner Feststellung körperlicher Unzulänglichkeiten und Beratung zu deren Behebung.

Die ärztlichen Untersuchungen finden in jedem Halbjahr statt; die Einbestellungen hierzu erfolgen persönlich durch Postkarte. Bei dringender Verhinderung muß postwendende Mitteilung an die Geschäftsstelle des Instituts für Leibesübungen erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben treten die Disziplinarbestimmungen der Hochschule in Kraft.

Die Ausweise gehören zu den vorschriftsmäßigen Hochschulpapieren und sind aufzubewahren.

Studentenwerk Karlsruhe e. V.

Karlsruhe, Studentenhaus, Horst - Wesseling 7.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Studentenwerks E. V., Dresden.

Zweck des Vereins ist die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen für die Mitglieder der Studentenschaft. Der Verein fördert nur begabte und unbemittelte Studenten, und zwar nach Auslesegesichtspunkten der nationalen Zuverlässigkeit, der menschlichen und wissenschaftlichen Würdigkeit, sowie der wirtschaftlichen Bedürftigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle Einkünfte und Gewinne des Vereins werden restlos seinen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich nur Mitgliedern der Studentenschaft der Technischen Hochschule Karlsruhe zu. Aenderungen sind mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Studentenwerk Karlsruhe das Studentenhaus mit zahlreichen Aufenthaltsräumen zur Verfügung. Hier befinden sich neben den Amträumen des Studentenwerks die Geschäftszimmer